

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0331/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	13.09.2018	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	20.09.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlinge

1.1 Zuweisungssituation

Die Anzahl der Menschen, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden, richtet sich nach zwei Zuweisungsquoten.

Die erste Zuweisungsquote nach § 3 FlüAG wird nach den bekannten Schlüsseln berechnet.

Die zweite Quote „Wohnsitzauflage“ wird nach § 61 AufenthG berechnet.

Die Wohnsitzauflage verpflichtet Flüchtlinge, ihren gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen, bzw. in der Stadt, in der sie erstmalig zugewiesen worden sind.

1.1.1 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage am 24.08.2018 mit Stand vom 19.08.2018 bei einer Erfüllungsquote von 152,06 %, was einer Übererfüllung von 268 Personen entspricht.

1.1.2 Quote Wohnsitzauflage

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert auf der Basis der Bestandserhebung zum 01.07.2018 und lag bei der Abfrage am 24.08.2018 mit Stand vom 29.07.2018 bei 123,80 % was einer Übererfüllung von 224 Personen entspricht.

1.1.3 Zielvereinbarungen zur Neuaufnahme von Flüchtlingen

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wurde erklärt, dass aufgrund der bevorstehenden neuen Steuerung des Asylsystems in NRW das Verteilverfahren für die Zuweisung von Asylsuchenden gem. § 50 Asylgesetz neu ausgerichtet werden muss.

Ab der 23. KW des Jahres sollte sich jede aufnahmepflichtige Kommune grundsätzlich auf Zuweisungen auch ohne vorherige Zielvereinbarung einstellen.

Über die Frage der Aufnahmepflicht können sich die Städte und Gemeinden über die Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg informieren, auf die ich hier hinweisen möchte.

Der Vorlauf für die personenscharfe Mitteilung über den zuzuweisenden Personenkreis wurde auf 10 Werktage festgelegt.

Durch die Rückkehr zum Zuweisungsverfahren nach Quotenerfüllung soll aus kommunaler Sicht keine Verschlechterung zur derzeitigen Zuweisungspraxis entstehen. Vielmehr wird erwartet, dass durch eine quantitative Ausweitung auf alle aufnahmepflichtigen Kommunen, eine kommunalfreundliche und gerechte Verteilung der Asylsuchenden erfolgen wird.

Im Bereich der Zuweisungen wird aufgrund der Übererfüllung der Quoten aktuell nicht mit neuen Zuweisungen gerechnet.

1.2 Aktuelle Unterbringungssituation

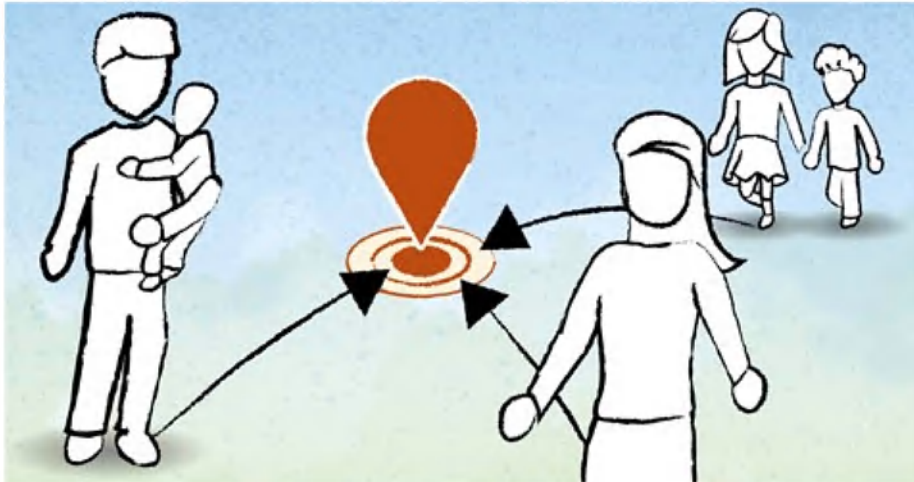
1.2.1 Aufgabe/Ruhendstellung von Unterkünften

Derzeit verfügt die Stadt noch über ausreichende Reserven an Unterbringungsplätzen. Die Zahl der freien Unterbringungsplätze wurde erstmalig in diesem Bericht insoweit konkretisiert, dass die Plätze in Abzug gebracht werden, die nicht belegt werden können, da die in einem „Zweierbelegungsraum“ alleine lebenden Menschen mit einem Handikap, welches eine Doppelbelegung nicht möglich macht, aufgelistet wurden. Die Einzelbelegungsnotwendigkeit wurde vor einem der städtischen Sozialarbeiter*innen belegt.

Die Unterkunft in Katterbach konnte geschlossen bleiben, der weitere Betrieb ist derzeit nicht erforderlich. Momentan wird geprüft, ob die Unterkunft abgebaut werden soll.

2. Aktuelle Entwicklungen:

Familienasyl und Familiennachzug



Quelle: BAMF

Familienasyl

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Diese **Regelung** gilt für Schutzberechtigte, denen der **Flüchtlingsschutz** oder die **Asylberechtigung** zuerkannt wurde oder die **subsidiären Schutz** erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein **nationales Abschiebungsverbot** festgestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die

Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Familiennachzug !

Ab dem 1. August 2018 ist der [Familiennachzug](#) von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich. Allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat.

Humanitäre Gründe sind ausschlaggebend

Einen Rechtsanspruch auf [Familiennachzug](#) enthält die Neuregelung nicht. Die Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine [Aufenthaltserlaubnis](#) erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen [Familiennachzug](#) beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattfand, ist der [Familiennachzug](#) ausgeschlossen.

Ausnahme für Gefährder

Zu Personen, die als Gefährder gelten, gewährt das Gesetz keinen [Familiennachzug](#). Ebenfalls ausnahmslos ausgeschlossen ist der Nachzug zu Menschen, die zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen, einen verbotenen Verein leiten oder sich zur Verfolgung politischer und religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen.

Kontingent zeitweise übertragbar

Wird das Kontingent der 1.000 Personen in der Anfangsphase nicht ausgeschöpft, so kann es während der ersten fünf Monate von einem auf den folgenden Monat übertragen werden. Diese Regelung soll möglichen Anlaufschwierigkeiten entgegenwirken.

Rechtliche Grundlagen

Das Familienasyl ist in **§ 26 AsylG** geregelt.

Die Rechtsgrundlage für in Deutschland geborene Kinder von Asylantragstellenden findet sich in den **§§14 a und 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG**.

Die Rechtsgrundlage für die Neuregelung des Familiennachzugs ist in **§ 36a AufenthG**.

[Asylgesetz](#)

[AufenthG](#)

Datum 31.07.2018